

# **Geschäftsordnung des Kriminalpräventiven Rates der Stadt Meckenheim**

## **Präambel**

Sicherheit und Ordnung gehören zu den wichtigsten Grundbedürfnissen des Menschen und sind Bestandteil seiner Lebensqualität. Zur Eindämmung von Kriminalität ist gegen ihre vielfältigen Ursachen in gleicher Weise vorzugehen, wie gegen kriminelle Handlungen selbst. Kriminalitätsfurcht und Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung sind ernst zu nehmen.

Eine nachhaltig wirkende Strategie der Kriminalprävention muss der Ursachenvielfalt Rechnung tragen und eine übergreifende Gesamtkonzeption entwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass staatliche und nichtstaatliche Stellen selbst Verantwortung tragen und zur Verhinderung von Kriminalität ihre spezifischen Beiträge leisten bzw. leisten können. Diese sollen durch den Kriminalpräventiven Rat initiiert, vernetzt und koordiniert werden.

Vor diesem Hintergrund sowie zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Geschäfte gibt sich der Kriminalpräventive Rat der Stadt Meckenheim nachfolgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Zweck und Ziel**

Zweck und Ziel der Schaffung eines Kriminalpräventiven Rates ist es, durch Unterstützung staatlicher, kommunaler und privater Maßnahmen die Kriminalität in der Stadt Meckenheim zu vermeiden und das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Der Tätigkeit der Initiative liegt dabei die Überlegung zugrunde, dass Kriminalitätsverhütung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Kriminalpräventive Rat hat eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die insbesondere der Rat der Stadt Meckenheim, die Stadtverwaltung, die Polizei, die Justiz, andere staatliche und nichtstaatliche Stellen, die Wirtschaft, die Medien sowie die Bevölkerung selbst Verantwortung tragen und ihre spezifischen Beiträge dazu leisten
- (2) Der Kriminalpräventive Rat hilft mit bei der
  - örtlichen Präventionsarbeit;  
durch Erarbeitung und Verbreitung von Präventionskonzepten, die geeignet sind, Menschen vor Kriminalität zu schützen.
  - Beratung der Bürger, Institutionen und Vereine;  
durch Aufklärung der Bevölkerung über Ursachen und Zusammenhänge von Kriminalität, Förderung der Eigenverantwortung,
  - Öffentlichkeitsarbeit;  
Publizierung von Methoden der Kriminalitätsverhütung durch geeignete Medien
- (3) Der Kriminalpräventive Rat bündelt den Kontakt und den Erfahrungsaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Justiz und anderen bei der Kriminalprävention beteiligten Trägern, Behörden, Einrichtungen. Zur Erreichung seines Ziels führt er Personen und Institutionen aus unterschiedlichen beruflichen Bereichen und Aufgabenfeldern, die zur Kriminalprävention beitragen können zusammen und strebt langfristig die Schaffung eines umfassenden Netzwerkes an.

### **§ 3** **Organisation**

Der Kriminalpräventive Rat gliedert sich in folgende Einrichtungen

- die Lenkungsgruppe
- die Arbeitskreise
- den Geschäftsführer

### **§ 4** **Lenkungsgruppe**

- (1) Die Lenkungsgruppe ist das zentrale Lenkungsgremium des Kriminalpräventiven Rates. Sie besteht neben dem Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiums Bonn, dem Bürgermeister der Stadt Meckenheim und dem Geschäftsführer des Kriminalpräventiven Rates aus jeweils einem weiteren stimmberechtigten Mitglied
  - der Staatsanwaltschaft Bonn,
  - der zuständigen Amtsgerichte,
  - des Meckenheimer Verbundes e.V.,
  - der Katholische Kirche (Seelsorgebereich Meckenheim),
  - der Evangelische Kirchengemeinde Meckenheim,
  - der Migrantenselbstorganisation.
- (2) Im Sachzusammenhang mit laufenden oder geplanten Projekten der Arbeitskreise (§ 5) kann die Lenkungsgruppe weitere entscheidungsbefugte Vertreter betroffener Institutionen und Organisationen hinzuziehen, welche ebenfalls stimmberechtigt sind.
- (3) Gemeinsame Vorsitzende der Lenkungsgruppe sind der Bürgermeister der Stadt Meckenheim und der Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Bonn. Sie leiten die Sitzungen abwechselnd und werden bei Verhinderung durch ihre jeweiligen Vertreter im Amt vertreten.
- (4) Alle Entscheidungen sollen nach Möglichkeit einvernehmlich getroffen werden. Wird eine Übereinstimmung nicht gefunden, so kann eine Mehrheitsentscheidung herbeigeführt werden. Sie ist nur gültig, sofern beide Vorsitzende der Entscheidung zustimmen.
- (5) Der Lenkungsgruppe obliegen neben der zentralen Steuerung des gesamten Kriminalpräventiven Rates vor allem auch
  - die Einsetzung von Arbeitskreisen und deren Leitern,
  - die Projektauswahl,
  - die Initiierung und Lenkung von Projekten,
  - die Priorisierung einzelner Vorhaben,
  - die Vorbereitung der Pressekonferenzen des § 9 Abs. 3.

### **§ 5** **Arbeitskreise**

- (1) Mitglieder bzw. Beteiligte sind themenbezogen von der Lenkungsgruppe ausgewählte Vertreter aus Behörden, Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen.
- (2) Den Arbeitskreisen obliegt die eigenverantwortliche Umsetzung der Arbeitsprogramme und Zielvorgaben gemäß den ihnen von der Lenkungsgruppe erteilten Aufträgen.
- (3) Die Leiter und stellvertretenden Leiter der Arbeitskreise werden durch die Lenkungsgruppe bestimmt. Diese haben die Aufgabe, die Sitzungen des Arbeitskreises

vorzubereiten, zu leiten sowie in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die Arbeitsergebnisse zu dokumentieren und der Lenkungsgruppe zu berichten. Sie legen der Lenkungsgruppe in dem jeweils vereinbarten Zeit- und Auftragsrahmen ihre Arbeitsergebnisse vor.

- (4) Die Arbeitskreise können sachverständige Personen berufen, die nicht Mitglieder des Kriminalpräventiven Rates sind. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Für die Entscheidungsfindung in den Arbeitskreisen gilt § 4 Abs. 4 mit der Maßgabe; dass der Leiter des Arbeitskreises zustimmen muss, entsprechend.

## **§ 6** **Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführung obliegt einem Bediensteten der Stadt Meckenheim (Geschäftsführer). Er wird durch den Bürgermeister der Stadt Meckenheim in Abstimmung mit dem Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiums Bonn bestimmt.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Kriminalpräventiven Rates. Er übernimmt in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Lenkungsgruppe die organisatorische Koordination der Tätigkeiten des Kriminalpräventiven Rates und seiner Gremien. Zusätzlich unterstützt er den Aufbau von Netzwerken zu verschiedenen Themenkreisen.
- (3) Die Kosten der Geschäftsführung für den Kriminalpräventiven Rat trägt die Stadt Meckenheim.

## **§ 7** **Pflicht zur Verschwiegenheit**

Alle Mitglieder des Kriminalpräventiven Rates (Lenkungsgruppe, Geschäftsführung, Arbeitskreise) sowie herangezogene sachverständige Personen sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen sowie die als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet.

## **§ 8** **Sitzungen**

- (1) Die Lenkungsgruppe sowie die Arbeitskreise des Kriminalpräventiven Rates treten nach Bedarf zusammen. Die Tagesordnung setzt der jeweilig leitende Vorsitzende der Lenkungsgruppe oder der Leiter des Arbeitskreises fest.
- (2) Die Treffen der Lenkungsgruppe sowie der Arbeitskreise erfolgen grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung. Abweichungen von diesem Absatz lässt die Lenkungsgruppe mit einstimmigem Beschluss zu.
- (3) Ladungen zu Sitzungen sollen den Mitgliedern der Gremien mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung schriftlich durch Mitteilung der Zeit und des Ortes der Sitzung bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung soll den Mitgliedern mit den Sitzungsunterlagen spätestens sieben Tage vor dem Tag der Sitzung mitgeteilt werden.
- (4) In jeder Sitzung ist ein Schriftführer zu bestimmen, welcher zur jeweiligen Sitzung der Lenkungsgruppe oder des Arbeitskreises eine Niederschrift fertigt.

**§ 9**  
**Berichtswesen**

- (1) Die Lenkungsgruppe berichtet dem Stadtrat mindestens einmal jährlich über den Sachstand aller wesentlichen Präventionsprojekte und -maßnahmen in der Stadt Meckenheim (kommunale und freie Träger sowie Polizei).
- (2) Der Geschäftsführer informiert die zuständigen Fachausschüsse des Stadtrates laufend über die sie betreffenden wesentlichen Präventionsmaßnahmen und die ihnen zugrunde liegenden Konzepte und bringt ggf. Vorschläge zur Ergänzung und Weiterentwicklung ein.
- (3) Nach Bedarf kann eine Pressekonferenz des Kriminalpräventiven Rates stattfinden, an der die Lenkungsgruppe sowie Vertreter der Arbeitskreise und Projekte teilnehmen. Hierbei können jeweils einer breiten Öffentlichkeit die Aufgaben, Ziele und Arbeitsergebnisse der Initiative vermittelt werden.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt am ..... in Kraft